

# Bekanntmachung

**über die Satzung zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nrn. 57/2 und 56/1 der Gemarkung Widdersberg im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Widdersberg – östlich der Dorfstraße“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 57/2, 60/15, 58/8, 58/9, 58/6, 60/14, 56/1, 58/4, 60/13 und 56, Dorfstraße, Gemarkung Widdersberg (§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB))**

Gemeinde  
Herrsching a. Ammersee  
Bahnhofstraße 12  
82211 Herrsching a. A.

Öffnungszeiten  
Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr  
Di. 14:00-18:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Seite 1 von 4

In seiner Sitzung am 15.01.2018 hat der Bauausschuss beschlossen, für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 57/2, 60/15, 58/8, 58/9, 58/6, 60/14, 56/1, 58/4, 60/13 und 56 der Gemarkung Widdersberg einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist „der Schutz sowie der Erhalt der bestehenden dörflichen Struktur, welche innerhalb des Geltungsbereiches insbesondere durch eine aufgelockerte Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt ist. Um diesen städtebaulichen Charakter zu erhalten soll die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude auf maximal 2 beschränkt werden sowie die zulässige Anzahl der Gebäude durch die Anordnung konkreter Bauräume, welche ausreichende Freiflächen gewährleisten, festgelegt werden. Das Maß der baulichen Nutzung für die einzelnen Gebäude soll sich dabei an dem genehmigten Vorbescheid sowie der vorliegenden Baugenehmigung für das Grundstück Fl. Nr. 57/2 orientieren, wonach eine Grundfläche bei Einfamilienhäusern von 100m<sup>2</sup> sowie bei Doppelhäusern von 160m<sup>2</sup> zulässig ist.“

Zur Sicherung der städtebaulichen Ziele wurde gleichzeitig eine Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nrn. 57/2 und 56/1 erlassen.

Die Veränderungssperre trat erstmals am 18.01.2018 in Kraft und gilt grundsätzlich 2 Jahre. Der Bebauungsplanentwurf wurde vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 22.10.2018 gebilligt und das Verfahren eingeleitet. Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 21.11.2018 bis 31.12.2018 sowie von 28.08.2019 bis 02.10.2019 statt.

Zur weiteren Sicherung der städtebaulichen Ziele wurde diese mit Wirkung zum 07.01.2020 um ein Jahr verlängert.

Im Zusammenhang mit der zuletzt durchgeführten Trägerbeteiligung hat sich herausgestellt, dass die Verfahrensart geändert werden sollte. Um das künftig angestrebte Verfahren gem. § 13 BauGB durchführen zu können, ist jedoch zunächst eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Der Auftrag für diese Leistungen wurde am 21.07.2020 an das Büro Narr Rist Türk erteilt. Die Untersuchungsergebnisse stehen noch aus, weshalb das Aufstellungsverfahren bisher nicht fortgeführt werden konnte. Darüber hinaus haben sich allerdings auch coronabedingte Verzögerungen ergeben, da zeitweise Sitzungen ausgesetzt wurden oder nur unaufschiebbare Themen behandelt werden durften.



Datum:

21.12.2020

Ausgehängt am:

Abgenommen  
am:

Mindestaushang-  
zeit:

Da aus diesen Gründen die Planung bisher nicht zur Planreife geführt werden konnte und die Veränderungssperre im Januar 2021 abläuft, hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 21.12.2020 beschlossen, die gem. § 17 Abs. 2 BauGB aufgrund besonderer Umstände mögliche erneute Verlängerung um ein weiteres Jahr, in Anspruch zu nehmen und folgende Satzung zu erlassen:

*Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 BauGB i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Herrsching a. Ammersee folgende*

### **Satzung**

**zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nrn. 57/2 und 56/1 der Gemarkung Widdersberg im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Widdersberg – östlich der Dorfstraße“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 57/2, 60/15, 58/8, 58/9, 58/6, 60/14, 56/1, 58/4, 60/13 und 56, Dorfstraße, Gemarkung Widdersberg (§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB))**

#### **§ 1 Veränderungssperre / Geltungsbereich**

*Zur Sicherung seiner städtebaulichen Zielsetzung hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 15.01.2018 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für die Grundstücke Fl. Nrn. 57/2 und 56/1, Dorfstraße, Gemarkung Widdersberg, eine Veränderungssperre erlassen. Diese wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 18.01.2018 in Kraft gesetzt.*

*Der räumliche Geltungsbereich ist dem nebenstehenden Lageplan zu entnehmen, welcher zum Bestandteil der Satzung erklärt wird.*

#### **§ 2 Verlängerung**

*Die Geltungsdauer der vorgenannten Veränderungssperre wurde durch Beschluss des Bauausschusses gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung trat durch öffentliche Bekanntmachung am 07.01.2020 in Kraft.*

*Aufgrund besonderer Umstände (Verzögerungen aufgrund der Corona-Pandemie) wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert, um die Planungsziele weiterhin zu sichern.*

#### **§ 3 Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung.*

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

*Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Herrsching beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB)*

Gemeinde Herrsching, den .....

Ch. Schiller  
1. Bürgermeister

Anlage:

*Geltungsbereich der vorgenannten Veränderungssperre (Fl. Nrn. 57/2 und 56/1 der Gemarkung Widdersberg)*



Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Herrsching, Bahnhofstraße 12, 82211 Herrsching, Zimmer 317 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Christian Schiller  
1. Bürgermeister